

Vergütungstarifvertrag

(TV-V ukb)
vom 15. Dezember 2011

in der Fassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 27.02.2023

Zwischen der

BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Christian Dreißigacker (Vorsitzender) und Prof. Dr. Axel Ekkernkamp,
Warener Straße 7, 12683 Berlin,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

wird nachfolgend der TV-V ukb vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Unfallkrankenhaus Berlin Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V. vom 1. Januar 2012 (TV-R ukb) fallen.

Protokollerklärung:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Beschäftigter“ umfasst auch weibliche Beschäftigte.

§ 2

Tätigkeitsmerkmale

(1) Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a (Allgemeiner Teil) oder 1b (Pflegedienst).

- (2) ¹Die Überleitung der Beschäftigten der Datenverarbeitung in Anlage 1a (Allgemeiner Teil) erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2016 unter Beibehaltung der bisherigen Vergütungsgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen aufgrund der Streichung der Anlage 1c (Datenverarbeitung) mit dem Ablauf des 30. September 2016 findet nicht statt.
- (3) ¹Ergibt sich durch die Streichung der Anlage 1c (Datenverarbeitung) ab dem 1. Oktober 2016 eine höhere Vergütungsgruppe in der Anlage 1a (Allgemeiner Teil), sind die Beschäftigten auf Antrag in der danach maßgeblichen Vergütungsgruppe eingruppiert. ²Der Antrag kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss dieses Tarifvertrages gestellt werden und wirkt auf den 1. Oktober 2016 zurück.

§ 3

Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen sind nach Erfahrungsstufen (Berufsjahren) bemessen.
- (2) ¹Der Beschäftigte erhält monatlich eine Grundvergütung nach den Anlagen 2a (Allgemeiner Teil und Datenverarbeitung) und 2b (Pflegekräfte). ²Die Höhe bestimmt sich nach der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist und nach der für ihn geltenden Stufe der Vergütungsgruppe. ³Die entsprechende Grundvergütung wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem das nach der Tabelle maßgebliche Berufserfahrungsjahr vollendet wird.
- (3) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe wird der Beschäftigte der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Erfahrungsstufe zugeordnet. ²Begonnene Stufenlaufzeiten werden weitergeführt.
- (4) Soweit das Arbeitsverhältnis nicht volle Monate bestand, erhält der Beschäftigte einen Anteil der Vergütung nach Kalendertagen, an denen das Arbeitsverhältnis bestand.

- (5) ¹Die Vergütungsgruppen umfassen sechs Stufen. ²Bei der Einstellung werden Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung der Stufe 1 zugeordnet. ³Abweichend von Satz 2 werden Beschäftigte der Vergütungsgruppen Kr. V bis Kr. X ohne einschlägige Berufserfahrung der Stufe 2 zugeordnet. ⁴Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach den folgenden Berufserfahrungsjahren einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Vergütungsgruppe, und zwar erreichen
- a) Beschäftigte, die nach Anlage 1a – Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Allgemeiner Teil – eingruppiert sind,
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach vier Jahren in Stufe 5;
 - b) Beschäftigte, die nach Anlage 1b – Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Pflegedienst – in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III eingruppiert sind,
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5;
 - c) Beschäftigte, die nach Anlage 1b – Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Pflegedienst – in den Vergütungsgruppen Kr. V bis Kr. X eingruppiert sind,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁵Als Berufserfahrungsjahre zählen die Jahre einer Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe. ⁶Ein volles Berufsjahr wird nach jeweils zwölf vollen Beschäftigungsmonaten, in denen mindestens sechs Monate Entgelt gezahlt wurde, erreicht. ⁷Die Zeiten von Tätigkeiten mit einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Unternehmen/Einrichtungen werden bei der Einstellung als Berufserfahrungsjahre gezählt. ⁸Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 werden die Stufen und die Stufenlaufzeiten für alle zu diesem Zeitpunkt Beschäftigten neu berechnet.

- (6) ¹Bei der Einstellung eines Beschäftigten in eine Tätigkeit, die durch eine Ausbildung/Studium bestimmt ist, gelten alle Beschäftigungszeiten (Tätigkeiten), die auf der Basis dieser Ausbildung/dieses Studiums bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegt wurden, als einschlägige Berufserfahrung.

²Für eine Einstellung in eine Tätigkeit mit Heraushebungsmerkmal gelten auch die bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Tätigkeiten in dem entsprechenden Grundmerkmal als einschlägige Berufserfahrung.

Bei der Ermittlung der Berufserfahrungsjahre werden auch berücksichtigt:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) zurückgelegte Teilzeittätigkeiten in Elternzeit,
- c) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 26 TV-R 2012 ukb bis zu 26 Wochen,
- d) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- e) Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs in dem Umfang, in welchem der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- f) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr und
- g) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

§ 4

Kinderzuschlag

- (1) Beschäftigte, denen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ein Kindergeld zusteht, erhalten je Kind einen Zuschlag gemäß Anlage 3, Tabelle 2, Spalte 3.
- (2) Soweit das Arbeitsverhältnis nicht volle Monate bestand, erhält der Beschäftigte einen entsprechenden Anteil nach Kalendertagen bemessen.

§ 5

Zuschläge

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten Zuschläge für

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | Tätigkeiten an Sonntagen | 25 v.H., |
| b) | Tätigkeiten am 24. und 31. Dezember | 100 v.H., |
| c) | Tätigkeiten an Feiertagen | 40 v.H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen individuellen Entgeltgruppe und Stufe (individuelle Stundenvergütung)

sowie

- | | | |
|----|--|--|
| d) | für Tätigkeiten in der Nacht | 3,48 € |
| e) | Überstunden | 3,13 € |
| f) | Tätigkeiten am Samstag in der Zeit von 13:00 Uhr
bis 20:00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von
Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfallen | 20 v.H. der
individuellen
Stundenvergütung |
| | im Übrigen | 0,64 €. |

²Die sich nach Satz 1 lit. a) bis c) und lit. f) Halbs. 1 errechnenden Zuschlagswerte werden in der Anlage 3, Tabelle 1, und die sich nach Satz 1 lit. d) bis f) Halbs. 2 errechnenden Zuschlagswerte werden in der Anlage 3, Tabelle 2 (Spalten 1 und 2), ausgewiesen. ³Die in der Anlage 3, Tabelle 1, ausgewiesene individuelle Stundenvergütung nach Satz 1 errechnet sich, indem die in den Anlagen 2a und 2b ausgewiesenen Tabellenentgelte durch 173,92 Stunden (Monatsarbeitszeit auf der Basis einer 40 Stunden-Woche) dividiert werden.

- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Absatz 1 Satz 1 lit. b) bis d) und f) wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- (3) Zeiten von weniger als einer Stunde werden anteilig gerechnet.

§ 6

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.
- (2) Zum Zwecke der Entgeltabrechnung werden alle Bereitschaftsdienste (mit einer zulässigen Arbeitsleistung bis zu 49,99 %) einheitlich mit 100 % als Arbeitsleistung bewertet und mit 100 % der individuellen Stundenvergütung im Sinne des § 5 (1) Satz 1 vergütet; die sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 errechnende individuelle Stundenvergütung ist in Anlage 3, Tabelle 1, ausgewiesen.
- (3) Der Zuschlag nach § 5 (1) Satz 1 lit. a) in Verbindung mit Anlage 3, Tabelle 2, Spalte 1, wird ab dem 1. März 2018 auch für die Zeiten des Bereitschaftsdienstes in der Nacht gewährt.
- (4) ¹Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft (passiv) mit 12,5 % der individuellen Stundenvergütung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 vergütet. ²Die sich nach Satz 1 errechnenden Werte werden in der Anlage 3, Tabelle 1, ausgewiesen.
- (5) ¹Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft (passiv) mit 12,5 % der individuellen Stundenvergütung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 vergütet. ²Die sich nach Satz 1 errechnenden Werte werden in der Anlage 3, Tabelle 1, ausgewiesen.
- (6) ¹Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird die Arbeitsleistung am Einsatzort innerhalb der Zeit der Rufbereitschaft (aktiv) mit 125 % der individuellen Stundenvergütung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 (einschließlich einer pauschalierten Wegezeit und eventueller Zuschläge) vergütet. ²Die sich nach Satz 1 errechnenden Werte werden in der Anlage 3, Tabelle 1, ausgewiesen. ³Die kürzeste Aktivzeit wird mit mindestens drei Stunden bewertet.

§ 7 Zulagen

- (1) Für die nachfolgend genannten Sachverhalte werden monatliche Zulagen gemäß Anlage 3 Tabelle 3, gezahlt:
- a) Tätigkeit von Pflegekräften in Einheiten für Intensivmedizin (Intensiv).
 - b) Tätigkeit von Pflegekräften am Linksherzkathetermessplatz (LHK).
 - c) Tätigkeit von Pflegekräften im Behandlungszentrum für Rückenmarkverletzte (Rücken/FrühReha).
 - d) Tätigkeit von Pflegekräften in Infektionsstationen (Infekt).
 - e) Tätigkeit von Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis IIa mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkung zur Anlage 1a (Techniker).
 - f) Tätigkeit von Beschäftigten im Labor der Pathologie (Labor).
 - g) Tätigkeit von Beschäftigten, die überwiegend als Sektionsgehilfen tätig sind (Sektionsgehilfe).
 - h) Tätigkeit als Praxisanleiter/-innen, wobei die Vereinbarung von monatlich zu zahlenden Zulagen für weitere anleitende Tätigkeiten den Betriebsparteien freisteht; Praxisanleiter/-innen sind Personen, die eine entsprechende Qualifikation durch eine Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 200 Pflichtstunden erworben haben und aufgrund einer Ernennung durch den Arbeitgeber als Praxisanleiter tätig sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1 lit. h):

¹Beschäftigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung des § 7 Absatz 1 lit. h) bereits als Praxisanleiter/-in ernannt und tätig sind, die geforderte Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 200 Pflichtstunden aber noch nicht absolviert haben, erhalten bis zum 31. Dezember 2019 vom Arbeitgeber das Angebot, die Qualifizierungsmaßnahme nachzuholen. ²Sie erhalten die Zulage nach § 7 Absatz 1 lit. h) auch bereits im Zeitraum bis zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme. ³Der Anspruch auf die Zulage entfällt, wenn die als Praxisanleiter/-in tätige Person die Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme ablehnt oder diese nicht erfolgreich abschließt.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1 lit. h):

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Konzept zum Ablauf der Ausbildung zwischen den Betriebsparteien erarbeitet werden soll.

- i) Tätigkeit von Beschäftigten, die überwiegend in der Angiographie tätig sind (Angio).
- j) Tätigkeit von Beschäftigten in der Ergo- und Physiotherapie, die überwiegend in der neurologischen Frührehabilitation und/oder im Behandlungszentrum für Rückenmarkverletzte tätig sind (Neuro/Rückenmark).

Protokollerklärung zu Absatz 1 lit. j):

Eine ‚überwiegende‘ Tätigkeit liegt vor, sofern die Tätigkeit innerhalb eines Kalendermonats zu mehr als 50% ausgeübt wird.

- (2) ¹Soweit die Tätigkeit weniger als einen Monat ausgeübt wird, wird die Zulage nach Kalendertagen bemessen. ²Satz 1 gilt nicht für die Zulage nach Absatz 1 lit. h).
- (3) Die monatlichen Zulagen gemäß Anlage 3 Tabelle 3 verändern sich ab 1. Januar 2013 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz, mit Ausnahme der Zulage nach Absatz 1 lit. a) und h).
- (4) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von 125,00 € monatlich, Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von 0,63 € pro Stunde.
- (5) Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 60,00 € monatlich, Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,24 € pro Stunde.

§ 8

Jahressonderzahlung

- (1) Der Beschäftigte, dessen Arbeitsverhältnis zum 1. Dezember eines Jahres besteht und eine Vergütung nach § 25 TV-R ukb erhält, erhält eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Hat das Arbeitsverhältnis erst im Laufe eines Kalenderjahres begonnen oder endet es vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, erhält der Beschäftigte eine anteilige Jahressonderzahlung für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres aufgrund einer Kündigung einer Seite oder einer Auflösungsvereinbarung endete.
- (3) ¹Hat der Beschäftigte nicht während des ganzen Kalenderjahres Vergütung erhalten, vermindert sich die Jahressonderzahlung um $\frac{1}{12}$ je Kalendermonat, für den er keine Vergütung erhalten hat.
²Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
 - a) für die der Beschäftigte keine erhalten hat wegen
 - aa) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
 - bb) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.
 - b) in den dem Beschäftigten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist.
 - c) in denen der Beschäftigte als Reservist in der Bundeswehr Dienst leistet.
- (4) Hat der Beschäftigte die Jahressonderzahlung erhalten und ergibt sich, dass er die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen.
- (5) Stirbt der Beschäftigte, gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt.
- (6) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 70 Prozent, bezogen auf die steten Bezüge (Monatsdurchschnitt von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres).
²Stete Bezüge sind alle Vergütungsbestandteile eines Beschäftigten, die in regelmäßigen monatlichen Beträgen gezahlt werden.

- (7) War der Beschäftigte nicht in der gesamten Zeit von Oktober des Vorjahres bis September beschäftigt oder hat er für die gesamte Zeit keine Vergütung erhalten, ist der Monatsdurchschnitt aus den vollen Monaten zu ermitteln für die der Beschäftigte Vergütung erhalten hat.
- (8) Hat der Beschäftigte bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses in der Zeit Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres keine Vergütung erhalten, ist maßgeblich die letzte volle Monatsvergütung.
- (9) Die Jahressonderzahlung wird mit den Bezügen des Monats November gezahlt bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden zwei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

§ 9

Auszubildende

- (1) ¹Auszubildende (Abschnitt XIII TV-R ukb) erhalten Vergütung und Zuschläge nach der Anlage 4 sowie eine Jahressonderzahlung § 8. ²Die Zuschläge gemäß Anlage 4 (ohne Nachtzuschlag je Stunde) zu Satz 1 erhöhen sich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 um 6% und in der Folgezeit jeweils um den gleichen Prozentsatz wie die Tabellenentgelte der Stufe 3 der Anlagen 2a und 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1.
- (2) Für Auszubildende ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Nicht Vollzeitbeschäftigte

Nicht Vollzeitbeschäftigte erhalten ihre Vergütung gem. § 25 TV-R ukb, sowie Zulagen gem. § 7 TV-V ukb anteilig auf Basis ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 11

Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

- (1) ¹Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. ²Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass der Beschäftigte am Zahltag über sie verfügen kann. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Die Kosten der Überweisung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.
- (2) Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (§ 7) wird zwei Monate nach Ende des Monats, in dem sich der Beschäftigte für die Bezahlung entschieden hat, mit der Vergütung ausgezahlt.
- (3) Bei Bezug von Krankenbezügen oder Urlaubsvergütung wird der sich nach §§ 27 und 34 TV-R ukb ergebende Aufschlag zwei Monate nach Ende des Monats in dem der Anspruch entstanden ist, mit der Vergütung ausgezahlt.
- (4) Besteht der Anspruch für Vergütung (§ 25 TV-R ukb) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) ¹Dem Beschäftigten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. ²Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Netto Bezüge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.
- (6) ¹Überbezahlte Bezüge sind zurückzufordern. ²Soweit Bezüge überzahlt sind, ist von der Rückforderung abzusehen, wenn die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Rückforderung die Höhe der zu viel gezahlten Bezüge übersteigt.
- (7) Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Beschäftigten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuss auf die Rente gewährt werden.

- (8) Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5 ist aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

§ 12

Überleitung der nach Anlage 1b eingruppierten Beschäftigten zum 1. Januar 2021

Die Überleitung der Beschäftigten, die nach Anlage 1b – Vergütungsordnung zum TV- V ukb, Pflegedienst – eingruppiert sind, erfolgt zum 1. Januar 2021 gemäß den nachfolgenden Zuordnungstabellen in die neue Entgelttabelle Anlage 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1 TV-V ukb:

Beschäftigte der Vergütungsgruppen KR II und III

bisherige Stufe/Jahre innerhalb der Stufe/Restzeit	neue Stufe/Jahre innerhalb der Stufe/Restzeit	Berufserfahrungsjahr, in dem sich die/der Beschäftigte befindet
1//R	1//R	1
2/1/R	2/1/R	2
2J2JR	2/2/R	3
3/1/R	3/1/R	4
3/2/R	3/2/R	5
3/3/R	3/3/R	6
3/4/R	4/1/R	7
4/1/R	4/2/R	8
4/2/R	4/3/R	9
4/3/R	4/4/R	10
4/4/R	5/1/R	11
5/1/R	5/2/R	12

5/2/R	5/3/R	13
5/3/R	5/4/R	14
5/4/R	5/5/R	15
6	6	16

Beschäftigte der Vergütungsgruppen Kr. V bis X

bisherige Stufe/Jahre innerhalb der Stufe/Restzeit	neue Stufe/Jahre innerhalb der Stufe/Restzeit	Berufserfahrungsjahr, in dem sich die/der Beschäftigte befindet
1/R	2/1/R	1
2/1/R	2/2/R	2
2J2JR	3/1/R	3
3/1/R	3/2/R	4
3/2JR	3/3/R	5
3/3/R	4/1/R	6
3/4/R	4/2/R	7
4/1/R	4/3/R	8
4/2/R	4/4/R	9
4/3/R	5/1/R	10
4/4/R	5/2/R	11
5/1/R	5/3/R	12
5/2/R	5/4/R	13
5/3/R	5/5/R	14

5/4/R	6	15
6	6	ab dem 16. Jahr

§ 13

Inkrafttreten Mindestlaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Er löst den Vergütungstarifvertrag vom 12. März 2002 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 23. April 2007 ab.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2024. ²Dies betrifft auch die Kündigung einzelner Paragraphen.
- (3) Abweichend von Absatz (2) Satz 1 sind die Anlagen 2 bis 4 im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 29. Februar 2024 einmalig isoliert fristlos kündbar und zwar rückwirkend zum Ablauf des 31. Dezember 2023, wobei sich die Wirkung einer etwaigen Kündigung nur auf die Höhe der Tabellenentgelte, nicht hingegen auf die sich aus Absatz (2) Satz 1 ergebende Mindestlaufzeit bezieht.

Berlin, (ohne Datum)

Für
die BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Geschäftsführung

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundесvorstand

Anlage 1a Vergütungsordnung zum TV-V ukb Allgemeiner Teil

zum TV-V ukb

Vorbemerkungen zu den Anlagen 1a und 1b

- (1) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm mit erfasst wurden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert.
- (2) Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne des bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals „Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu den Anlagen 1 a und 1 b“ ist der erfolgreiche Besuch entsprechender Fachschulen zu verstehen.
- (3) Unter „staatlich geprüften Technikern“ bzw. „Technikern mit staatlicher Abschlussprüfung“ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen nach Nr. 3 der Vorbemerkungen sind Beschäftigte zu verstehen, die auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.
- (4) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

Allgemeiner Teil

Vergütungsgruppe I

- (1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe 1 b Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- (2) Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe Ib

- (1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 heraushebt

oder

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 heraushebt, da diese Tätigkeit hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- (2) Beschäftigte, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe IIa

- (1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- (2) Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

- (3) Apotheker
- (4) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt.

Vergütungsgruppe III

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt.
- (2) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung
oder
durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1 heraushebt
oder
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt.
- (3) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Berufshelfer und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 heraushebt.

Vergütungsgruppe IVa

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt.

- (2) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 heraushebt

oder

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstliche oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 heraushebt.
- (3) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Berufshelfer und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
- (4) Leitende Krankengymnasten.
- (5) Leitende medizinisch-technische Assistenten.

Vergütungsgruppe IV b

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 heraushebt, da diese besonders verantwortungsvoll ist.
- (2) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (3) Krankengymnasten, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Leiters bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- (4) Medizinisch-technische Assistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Leiters bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- (5) Sportlehrer mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe V b

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 9 und Nr. 10)
- (2) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 herausheben, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.
- (3) Kassenleiter.
- (4) Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (5) Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiter. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- (6) Medizinisch-technische Assistenz mit entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiter. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- (7) Pharmazeutisch-technische Assistenz mit entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiter. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- (8) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13, die schwierige Aufgaben erfüllen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (9) Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen als Gruppenleiter Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe Vc

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 8 und Nr. 10)
- (2) Kassierer.
- (3) Sekretärinnen der Krankenhausbetriebsleitung.
- (4) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung.
- (5) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 5 erfüllen.
- (6) Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- und Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, nach Verbrennungen, nach Einsatz von Endoprothesen).
- (7) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- (8) Masseur oder Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiter. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- (9) Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z. B.:

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierige intraoperativen Röntgenaufnahmen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

- (10) Präparatoren als Gruppenleiter.
- (11) Neurolinguist mit staatlicher Anerkennung.
- (12) Fotografen mit Abschlussprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 14 herausheben sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z. B. Intraoralaufnahmen; Aufnahmen eines Lehrfilms bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich; Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendigen Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.)

- (13) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinentechniker) und entsprechender Tätigkeiten, die überwiegend selbständig tätig sind sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VI b

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 8 und Nr. 10)
- (2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.).
- (3) Abteilungssekretärinnen. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 5)
- (4) Apothekenhelfer mit Abschlussprüfung als Gruppenleiter. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3)
- (5) Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit.

- (6) Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit mit staatlicher Erlaubnis.
- (7) Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit erlangter staatlicher Anerkennung bzw. Abschluss der genannten Fachausbildung.
- (8) Medizinisch-technische Assistenten mit staatlicher Erlaubnis mit entsprechender Tätigkeit.
- (9) Medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistenten vorbehalten sind.

(Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistungen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.) (Hierzu Protokollnotizen Nr. 6)

- (10) Pharmazeutisch-technische Assistenten mit staatlicher Erlaubnis mit entsprechender Tätigkeit.
- (11) Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Schwierige Aufgaben sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven). (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- (12) Zahnärztliche Helfer mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiter. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

(13) Fotografen mit Abschlussprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z. B. Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich; Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke

oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.)

(14) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechende Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(15) Betriebshandwerker mit entsprechender Fachausbildung.

(16) Leiter der Telefonzentrale.

(17) Schreibkräfte, die mindestens zu einem Drittel Sekretariats- oder Bürotätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 1 ausüben.

(18) Geprüfter Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

(1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises). (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

(2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert (Klammerzusatz für Fallgruppe 1 gilt entsprechend).

(3) Dispatcher.

(4) Magazin- und Lagervorsteher.

- (5) Apothekenhelfer mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- (6) Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit; die Bezeichnung „medizinische Fachangestellte“ umfasst auch Beschäftigte mit dem bisherigen Berufsabschluss „Arzthelferin mit Abschlussprüfung“.
- (7) Masseure oder Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung von Frischoperierten.)
- (8) Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.
- (9) Sektionsgehilfen als Gruppenleiter, die in nicht unerheblichem Umfang auch Präparatortätigkeiten ausüben und denen Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- (10) Schreibkräfte.
- (11) Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (12) Kraftfahrer.

Vergütungsgruppe VIII

- (1) Beschäftigte im Bürodienst mit schwierigeren Tätigkeiten.
- (2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven mit schwierigen Tätigkeiten.
- (3) Beschäftigte im Magazin- und Lagerwesen.
- (4) Beschäftigte im Transportdienst.
- (5) Beschäftigte in der Tätigkeit von Krankengymnasten.
- (6) Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopäden.
- (7) Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

- (8) Masseur oder Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
- (9) Medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (10) Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
- (11) Beschäftigte in der Telefonzentrale.
- (12) Sektionsgehilfen.

Vergütungsgruppe IX b

- (1) Beschäftigte im Bürodienst mit einfacheren Arbeiten.
- (2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven mit einfacheren Arbeiten.
- (3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.
- (4) Beschäftigte in der Tätigkeit von Arzthelfer.
- (5) Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- (6) Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

Protokollnotizen:

1. ¹Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
²Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. ³Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ⁴Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. – vorgeschrieben ist.
2. ¹Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Beschäftigte, der den Leiter in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann deshalb nur von einem Beschäftigten erfüllt werden.
3. Gruppenleiter sind Beschäftigte, denen insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind und denen mindestens ein Beschäftigter durch ausdrückliche Anordnung fachlich unterstellt ist.
4. Dem Apothekenhelfer mit Abschlussprüfung stehen Drogisten mit Abschlussprüfung gleich.
5. Je Abteilung kann diese Tätigkeit nur eine Sekretärin ausüben.
6. Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
7. Das Tätigkeitsmerkmal erfasst auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z.B. die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.
8. ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) bei der der Beschäftigte beschäftigt ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur bei Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
9. Gründliche umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber dem in der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe VII, VIb und Vc geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

10. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

**Anlage 1b Vergütungsordnung zum TV-V ukb
Pflegedienst**

zum TV-V ukb

Vergütungsgruppe Kr. I

Ungelernte Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3)

Vergütungsgruppe Kr. II

Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3)

Vergütungsgruppe Kr. III

Krankenpflegehelferinnen die

- a) im Operationsdienst,
- b) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie
- c) in Gipsräumen oder
- d) in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen tätig sind.

Vergütungsgruppe Kr. V

Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3)

Vergütungsgruppe Kr. Va

Krankenschwestern

- a) in Ambulanzen/Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit.
- b) die im Operationsdienst
 - 1. als Operationskrankenschwestern oder
 - 2. als Anästhesiekrankenschwestern tätig sind.
- c) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

Vergütungsgruppe Kr. VI

- (1) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
 - a) als Operationskrankenschwestern oder
 - b) als Anästhesiekrankenschwestern tätig sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
- (2) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 und 6)
- (3) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Krankenhaushygiene als Krankenhaushygienefachschwester stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt werden.
- (4) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 und 7)
- (5) Krankenschwestern bei der Herzkatheterisierung.
- (6) Krankenschwestern als ständige Vertreterinnen der leitenden Krankenschwester in der Ambulanz/Nothilfe.

Vergütungsgruppe Kr. VII

- (1) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr IX Fallgruppe 2 (Intensivmedizin) bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
- (2) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr IX Fallgruppe 1 bestellt sind.

Vergütungsgruppe Kr. VIII

- (1) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr X bestellt sind.
- (2) Leitende Krankenschwester in den Ambulanzen/Nothilfen.

- (3) Krankenschwestern als Stationsschwestern. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 und 8)

Vergütungsgruppe Kr. IX

- (1) Krankenschwestern, die dem Anästhesiedienst vorstehen.
- (2) Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3 und 4)

Vergütungsgruppe Kr. X

Krankenschwestern, die dem Operationsdienst vorstehen.

Protokollnotizen:

1. Pflegepersonen im Zentrum für Rückenmarkverletzte erhalten in der jeweiligen Tätigkeit eine Vergütungsgruppe mehr als nach dieser Vergütungsordnung.
2. Pflegepersonen, die in der Sonderstation Osteomyelitis arbeiten, erhalten in der jeweiligen Tätigkeit zur jeweiligen Vergütungsgruppe eine monatliche Zulage zur nächsten Vergütungsgruppe, wenn im Monatsdurchschnitt überwiegend Osteomyelitispatienten gepflegt wurden.
3. ¹Pflegepersonen, welche die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v.H. der Stundenvergütung der Kr. V für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Soweit in einer Organisationseinheit Intensivpatienten und Schwerbrandverletzte von Pflegekräften betreut werden, erhalten diese eine Zulage gemäß Satz 1 im Verhältnis der Betten für Schwerbrandverletzte zu den Gesamtbetten der Organisationseinheit.
4. ¹Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. ²Dazu gehören auch Intermediate-Care Stationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind sowie Stationen für Schwerbrandverletzte.
5. Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.
6. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
7. Ständige Vertreterinnen sind die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheiten.
8. Unter Stationsschwestern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen.

Anlage 2a zu § 3 Absatz 2 Satz 1
gültig ab dem 1. Januar 2024

Tabellenentgelte in Euro

Vergü- tungs- gruppe	40 Stunden / Woche					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 4 Jahren in Stufe 5
I	5.760,60	6.260,29	6.885,26	7.460,733	8.096,20	8.809,36
Ia	5.339,37	5.726,24	6.225,41	6.677,17	7.180,53	7.749,95
Ib	4.873,50	5.229,72	5.705,96	6.140,54	6.623,23	7.167,74
Ila	4.280,26	4.608,45	5.023,26	5.410,50	5.851,77	6.349,12
III	4.064,05	4.341,10	4.700,32	5.025,60	5.394,95	5.825,20
IVa	3.787,57	4.040,79	4.369,54	4.668,84	5.002,59	5.386,45
IVb	3.588,53	3.767,02	4.012,46	4.227,64	4.474,55	4.757,91
Vb	3.310,14	3.460,03	3.669,59	3.853,28	4.063,34	4.306,37
Vc	3.119,81	3.278,37	3.493,12	3.682,90	3.900,10	4.148,55
Vlb	3.016,59	3.132,34	3.300,40	3.442,99	3.607,59	3.801,43
VII	2.871,66	2.960,91	3.098,64	3.211,84	3.344,87	3.501,55
VIII	2.740,89	2.821,69	2.948,21	3.051,43	3.173,23	3.317,17
IXb	2.629,09	2.700,25	2.814,75	2.906,88	3.016,45	3.146,65

Anlage 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1
gültig ab dem 1. Januar 2024

Tabellenentgelte in Euro

Vergütungs- gruppe	40 Stunden / Woche					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
KR X		4.749,77	4.897,30	5.266,95	5.793,12	5.889,14
KR IX		4.638,22	4.782,09	5.141,76	5.409,05	5.479,46
KR VIII		4.415,06	4.551,64	4.893,04	5.102,75	5.200,29
KR VII		4.191,95	4.321,20	4.644,31	4.858,89	4.956,44
KR VI		3.790,51	3.970,89	4.091,13	4.322,40	4.419,94
KR Va		3.513,69	3.668,24	3.868,68	4.030,56	4.257,00
KR V		3.381,00	3.546,43	3.796,12	3.938,20	4.084,57
KR III	3.009,95	3.119,22	3.292,93	3.662,85	3.758,44	3.934,89
KR II	2.891,00	3.023,88	3.191,72	3.548,70	3.639,80	3.810,27
KR I	2.756,75	2.984,73	3.051,74	3.163,71	3.247,73	3.445,09

Anlage 3 zu den §§ 4 bis 7
gültig ab dem 1. Januar 2024

Tabellen 1a bis h zu den §§ 5 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis c), f) Halbs. 1, Satz 2 sowie 6
Absätze 2, 5 und 6

Entgelte in Euro

Tab. 1a: Individuelle Stundenvergütung

Auf Basis 173,92 Stunden pro Monat

Vergü- tungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	33,12	36,00	39,59	42,90	46,55	50,65
Ia	30,70	32,92	35,79	38,39	41,29	44,56
Ib	28,02	30,07	32,81	35,31	38,08	41,21
Ila	24,61	26,50	28,88	31,11	33,65	36,51
III	23,37	24,96	27,03	28,90	31,02	33,49
IVa	21,78	23,23	25,12	26,84	28,76	30,97
IVb	20,63	21,66	23,07	24,31	25,73	27,36
Vb	19,03	19,89	21,10	22,16	23,36	24,76
Vc	17,94	18,85	20,08	21,18	22,42	23,85
VIb	17,34	18,01	18,98	19,80	20,74	21,86
VII	16,51	17,02	17,82	18,47	19,23	20,13
VIII	15,76	16,22	16,95	17,55	18,25	19,07
IXb	15,12	15,53	16,18	16,71	17,34	18,09

KR X		27,31	28,16	30,28	33,31	33,86
KR IX		26,67	27,50	29,56	31,10	31,51
KR VIII		25,39	26,17	28,13	29,34	29,90
KR VII		24,10	24,85	26,70	27,94	28,50
KR VI		21,79	22,83	23,52	24,85	25,41
KR Va		20,20	21,09	22,24	23,17	24,48
KR V		19,44	20,39	21,83	22,64	23,49
KR III	17,31	17,93	18,93	21,06	21,61	22,62
KR II	16,62	17,39	18,25	20,40	20,93	21,91
KR I	15,85	17,16	17,55	18,19	18,67	19,81

Tab. 1b: Sonntagszuschlag

25 % der individuellen Stundenvergütung

Vergü- tungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	8,28	9,00	9,90	10,73	11,64	12,66
Ia	7,68	8,23	8,95	9,60	10,32	11,14
Ib	7,01	7,52	8,20	8,83	9,52	10,30
IIa	6,15	6,63	7,22	7,78	8,41	9,13
III	5,84	6,24	6,76	7,23	7,76	8,37
IVa	5,45	5,81	6,28	6,71	7,19	7,74
IVb	5,16	5,42	5,77	6,08	6,43	6,84
Vb	4,76	4,97	5,28	5,54	5,84	6,19
Vc	4,49	4,71	5,02	5,30	5,61	5,96
VIb	4,34	4,50	4,75	4,95	5,19	5,47
VII	4,13	4,26	4,46	4,62	4,81	5,03
VIII	3,94	4,06	4,24	4,39	4,56	4,77
IXb	3,78	3,88	4,05	4,18	4,34	4,52

KR X		6,83	7,04	7,57	8,33	8,47
KR IX		6,67	6,88	7,39	7,78	7,88
KR VIII		6,35	6,54	7,03	7,34	7,48
KR VII		6,03	6,21	6,68	6,99	7,13
KR VI		5,45	5,71	5,88	6,21	6,35
KR Va		5,05	5,27	5,56	5,79	6,12
KR V		4,86	5,10	5,46	5,66	5,87
KR III	4,33	4,48	4,73	5,27	5,40	5,66
KR II	4,16	4,35	4,59	5,10	5,23	5,48
KR I	3,96	4,29	4,39	4,55	4,67	4,95

Tab. 1c: Zuschlag am 24. und 31. Dezember

100 % der individuellen Stundenvergütung

Vergü- tungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	33,12	36,00	39,59	42,90	46,55	50,65
Ia	30,70	32,92	35,79	38,39	41,29	44,56
Ib	28,02	30,07	32,81	35,31	38,08	41,21
IIa	24,61	26,50	28,88	31,11	33,65	36,51
III	23,37	24,96	27,03	28,90	31,02	33,49
IVa	21,78	23,23	25,12	26,84	28,76	30,97
IVb	20,63	21,66	23,07	24,31	25,73	27,36
Vb	19,03	19,89	21,10	22,16	23,36	24,76
Vc	17,94	18,85	20,08	21,18	22,42	23,85
VIb	17,34	18,01	18,98	19,80	20,74	21,86
VII	16,51	17,02	17,82	18,47	19,23	20,13
VIII	15,76	16,22	16,95	17,55	18,25	19,07
IXb	15,12	15,53	16,18	16,71	17,34	18,09

KR X		27,31	28,16	30,28	33,31	33,86
KR IX		26,67	27,50	29,56	31,10	31,51
KR VIII		25,39	26,17	28,13	29,34	29,90
KR VII		24,10	24,85	26,70	27,94	28,50
KR VI		21,79	22,83	23,52	24,85	25,41
KR Va		20,20	21,09	22,24	23,17	24,48
KR V		19,44	20,39	21,83	22,64	23,49
KR III	17,31	17,93	18,93	21,06	21,61	22,62
KR II	16,62	17,39	18,35	20,40	20,93	21,91
KR I	15,85	17,16	17,55	18,19	18,67	19,81

Tab. 1d: Feiertagszuschlag

40 % der individuellen Stundenvergütung

Vergü- tungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	13,25	14,40	15,84	17,16	18,62	20,26
Ia	12,28	13,17	14,32	15,36	16,52	17,82
Ib	11,21	12,03	13,12	14,12	15,23	16,48
IIa	9,84	10,60	11,55	12,44	13,46	14,60
III	9,35	9,98	10,81	11,56	12,41	13,40
IVa	8,71	9,29	10,05	10,74	11,50	12,39
IVb	8,25	8,66	9,23	9,72	10,29	10,94
Vb	7,61	7,96	8,44	8,86	9,34	9,90
Vc	7,18	7,54	8,03	8,47	8,97	9,54
VIb	6,94	7,20	7,59	7,92	8,30	8,74
VII	6,60	6,81	7,13	7,39	7,69	8,05
VIII	6,30	6,49	6,78	7,02	7,30	7,63
IXb	6,05	6,21	6,47	6,68	6,94	7,24

KR X		10,92	11,26	12,11	13,32	13,54
KR IX		10,67	11,00	11,82	12,44	12,60
KR VIII		10,16	10,47	11,25	11,74	11,96
KR VII		9,64	9,94	10,68	11,18	11,40
KR VI		8,72	9,13	9,41	9,94	10,16
KR Va		8,08	8,44	8,90	9,27	9,79
KR V		7,78	8,16	8,73	9,06	9,40
KR III	6,92	7,17	7,57	8,42	8,64	9,05
KR II	6,65	6,96	7,34	8,16	8,37	8,76
KR I	6,34	6,86	7,02	7,28	7,47	7,92

Tab. 1e: Stundenvergütung Bereitschaftsdienst

100 % der individuellen Stundenvergütung

Vergü- tungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	33,12	36,00	39,59	42,90	46,55	50,65
Ia	30,70	32,92	35,79	38,39	41,29	44,56
Ib	28,02	30,07	32,81	35,31	38,08	41,21
IIa	24,61	26,50	28,88	31,11	33,65	36,51
III	23,37	24,96	27,03	28,90	31,02	33,49
IVa	21,78	23,23	25,12	26,84	28,76	30,97
IVb	20,63	21,66	23,07	24,31	25,73	27,36
Vb	19,03	19,89	21,10	22,16	23,36	24,76
Vc	17,94	18,85	20,08	21,18	22,42	23,85
VIb	17,34	18,01	18,98	19,80	20,74	21,86
VII	16,51	17,02	17,82	18,47	19,23	20,13
VIII	15,76	16,22	16,95	17,55	18,25	19,07
IXb	15,12	15,53	16,18	16,71	17,34	18,09

KR X		27,31	28,16	30,28	33,31	33,86
KR IX		26,67	27,50	29,56	31,10	31,51
KR VIII		25,39	26,17	28,13	29,34	29,90
KR VII		24,10	24,85	26,70	27,94	28,50
KR VI		21,79	22,83	23,52	24,85	25,41
KR Va		20,20	21,09	22,24	23,17	24,48
KR V		19,44	20,39	21,83	22,64	23,49
KR III	17,31	17,93	18,93	21,06	21,61	22,62
KR II	16,62	17,93	18,35	20,40	20,93	21,91
KR I	15,85	17,16	17,55	18,19	16,67	19,81

Tab. 1f: Stundenvergütung Arbeit in Rufbereitschaft (aktiv)

125 % der individuellen Stundenvergütung

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	41,40	45,00	49,49	53,63	58,19	63,31
Ia	38,38	41,15	44,74	47,99	51,61	55,70
Ib	35,03	37,59	41,01	44,14	47,60	51,51
IIa	30,76	33,13	36,10	38,89	42,06	45,64
III	29,21	31,20	33,79	36,13	38,78	41,86
IVa	27,23	29,04	31,40	33,55	35,95	38,71
IVb	25,79	27,08	28,84	30,39	32,16	34,20
Vb	23,79	24,86	26,38	27,70	29,20	30,95
Vc	22,43	23,56	25,10	26,48	28,03	29,81
VIb	21,68	22,51	23,73	24,75	25,93	27,33
VII	20,64	21,28	22,28	23,09	24,04	25,16
VIII	19,70	20,28	21,19	21,94	22,81	23,84
IXb	18,90	19,41	20,23	20,89	21,68	22,61

KR X		34,14	35,20	37,85	41,64	42,33
KR IX		33,34	34,38	36,95	38,88	39,39
KR VIII		31,74	32,71	35,16	36,68	37,38
KR VII		30,13	31,06	33,38	34,93	35,63
KR VI		27,24	28,54	29,40	31,06	31,76
KR Va		25,25	26,36	27,80	28,96	30,60
KR V		24,30	25,49	27,29	28,30	29,36
KR III	21,64	22,41	23,66	26,33	27,01	28,28
KR II	20,78	21,74	22,94	25,50	26,16	27,39
KR I	19,81	21,45	21,94	22,74	23,34	24,76

Tab. 1g: Stundenvergütung Rufbereitschaft (passiv)

12,5 % der individuellen Stundenvergütung

Vergü- tungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5,18	5,63	6,19	6,70	7,27	7,91
Ia	4,80	5,14	5,59	6,00	6,45	6,96
Ib	4,38	4,70	5,13	5,52	5,95	6,44
Ila	3,85	4,14	4,51	4,86	5,26	5,70
III	3,65	3,90	4,22	4,52	4,85	5,23
IVa	3,40	3,63	3,93	4,19	4,49	4,84
IVb	3,22	3,38	3,60	3,80	4,02	4,28
Vb	2,97	3,11	3,30	3,46	3,65	3,87
Vc	2,80	2,95	3,14	3,31	3,50	3,73
VIb	2,71	2,81	2,97	3,09	3,24	3,42
VII	2,58	2,66	2,78	2,89	3,00	3,15
VIII	2,46	2,53	2,65	2,74	2,85	2,98
IXb	2,36	2,43	2,53	2,61	2,71	2,83

KR X		4,27	4,40	4,73	5,20	5,29
KR IX		4,17	4,30	4,62	4,86	4,92
KR VIII		3,97	4,09	4,40	4,58	4,67
KR VII		3,77	3,88	4,17	4,37	4,45
KR VI		3,40	3,57	3,68	3,88	3,97
KR Va		3,16	3,30	3,48	3,62	3,83
KR V		3,04	3,19	3,41	3,54	3,67
KR III	2,70	2,80	2,96	3,29	3,38	3,53
KR II	2,60	2,72	2,87	3,19	3,27	3,42
KR I	2,48	2,68	2,74	2,84	2,92	3,10

Tab. 1h: Samstagszuschlag, soweit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit

20 % der individuellen Stundenvergütung

Vergü- tungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	6,62	7,20	7,92	8,58	9,31	10,13
Ia	6,14	6,58	7,16	7,68	8,26	8,91
Ib	5,60	6,01	6,56	7,06	7,62	8,24
IIa	4,92	5,30	5,78	6,22	6,73	7,30
III	4,67	4,99	5,41	5,78	6,20	6,70
IVa	4,36	4,65	5,02	5,37	5,75	6,19
IVb	4,13	4,33	4,61	4,86	5,15	5,47
Vb	3,81	3,98	4,22	4,43	4,67	4,95
Vc	3,59	3,77	4,02	4,24	4,48	4,77
VIb	3,47	3,60	3,80	3,96	4,15	4,37
VII	3,30	3,40	3,56	3,69	3,85	4,03
VIII	3,15	3,24	3,39	3,51	3,65	3,81
IXb	3,02	3,11	3,24	3,34	3,47	3,62

KR X		5,46	5,63	6,06	6,66	6,77
KR IX		5,33	5,50	5,91	6,22	6,30
KR VIII		5,08	5,23	5,63	5,87	5,98
KR VII		4,82	4,97	5,34	5,59	5,70
KR VI		4,36	4,57	4,70	4,97	5,08
KR Va		4,04	4,22	4,45	4,63	4,90
KR V		3,89	4,08	4,37	4,53	4,70
KR III	3,46	3,59	3,79	4,21	4,32	4,52
KR II	3,32	3,48	3,67	4,08	4,19	4,38
KR I	3,17	3,43	3,51	3,64	3,73	3,96

Tabelle 2 zu den §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 Satz 1 lit. d), e) und f) Halbs. 2 sowie Satz 2

Weitere Zuschläge / Entgelte in Euro

je Stunde			je Monat
Nachtzuschlag	Samstagszuschlag	Überstundenzuschlag	Kinderzuschlag
3,48	0,64	3,13	88,88

Tabelle 3 zu § 7 Absätze 1 und 3

Zulagen / Entgelte in Euro

je Monat					
Intensiv	LHK	Rücken/ FrühReha	Infekt	Angio	Neuro/ Rückenmark
90,00	63,91	63,91	63,91	63,91	63,91

je Monat					
Technik	Labor	Sektionsge- hilfe	Praxisanlei- ter*	Wechsel- schicht	Schicht
31,94	17,40	12,76	150,00	125,00	60,00

- * Dies gilt für alle arbeitgeberseitig schriftlich bestellten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten.

**Anlage 4 Entgelte für Auszubildende, Gesundheits- und Krankenpflege-
schüler/-innen, für Auszubildende zur Pflegefachfrau/zum Pflege-
fachmann (Pflege) sowie zu operations- und anästhesietechni-
schen Assistentinnen und Assistenten (OTA/ATA),
gültig ab dem 1. Januar 2022**

zu § 9 Absatz 1 Satz 1 – Entgelte in Euro

	Entgelt je Monat		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pflege/OTA/ATA	1.205,66	1.276,43	1.390,42
Auszubildende	1.072,82	1.130,85	1.184,09

	Stundenvergütung		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pflege/OTA/ATA	6,93	7,34	7,99
Auszubildende	6,17	6,50	6,81

	Sonntagszuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pflege/OTA/ATA	1,73	1,83	2,00
Auszubildende			

	Zuschlag 24. und 31. Dezember je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pflege/OTA/ATA	6,93	7,34	7,99
Auszubildende			

	Feiertagszuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pflege/OTA/ATA	2,77	2,94	3,20
Auszubildende			

	Überstundenzuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pflege/OTA/ATA	1,34	1,44	1,60
Auszubildende	1,12	1,23	1,30

	Nachtzuschläge je Stunde	
Pflege/OTA/ATA	3,48	
Auszubildende		